

Anhang 1 zum Schutzkonzept für das Kinderhaus Chrüsimüsi

Der Vorstand des Verein Kinderhaus Chrüsimüsi entscheidet am 28.10.2020, dass in Ergänzung zum Schutzkonzept ab sofort im Kinderhaus Chrüsimüsi für alle Personen über 12 Jahren eine generelle Hygienemaskenpflicht gilt.

Gründe für diese Anordnung sind:

- Schutz der Kinder und Wahrung des Kindeswohls
- Schutz der Mitarbeitenden
- Gewährleistung einer stabilen Betreuungssituation
- Minimieren der Ausfälle

Zur Unterstützung in der aktuellen Situation werden folgenden Massnahmen zusätzlich getroffen:

- Bildung eines Springerpools (Abdeckung von Ausfällen beim Personal)
- Persönliches Befinden der Mitarbeitenden bewusst thematisieren

Ausnahmen bei Kontakten zwischen Betreuungsperson und Kindern sind möglich und sogar dringend empfohlen. Eine Ausnahme von der Hygienemaskenpflicht gilt in folgenden Situationen:

- Beim Eintritt in die Krippe zeigt die Betreuungsperson dem Kind kurz das Gesicht ohne Maske. Ist während der Ankommenszeit im Frühdienst nur eine Betreuungsperson und wenige Kinder anwesend, kann in dieser Zeit der Kontakt ohne Maske möglich sein.
- Pflegesituationen wie Wickeln, Füttern, die Begleitung aufs WC oder zum Schlafen gelten als definierte Ausnahmen beim Maskentragen.
- Bei aufgeteilten Gruppen / eine Betreuungsperson mit 1-2 Kindern wird zur individuellen Förderung und Sprachförderung auf das Tragen der Maske verzichtet.
- Essen mit den Kindern.

Alle Ausnahmen sind lückenlos schriftlich zu dokumentieren. Anzugeben ist, wer mit welchem Kind wann wie lange ohne Maske beschäftigt war. Die Kinderhausleitung stellt zu diesem Zweck ein entsprechendes Formular zu Verfügung.

Ergänzende Massnahme per 12.11.2020

Ab dem 12. November 2020 wird nicht mehr gemeinsam mit den Kindern am Tisch gegessen. Das Personal der Krippe und des Horts begleitet die Kinder in der Essensituation am Tisch mit Maske. Das Personal zieht sich in eigene Räume zurück um das Essen einzunehmen.

Diese Anordnung gilt bis auf Wiederruf.